Gesamtabschlussrichtlinie

FÜR DEN KONSOLIDIERTEN JAHRESABSCHLUSS DER STADT NÜRNBERG

Herausgeberin:

Stadt Nürnberg

Stadtkämmerei

Theresienstraße 7

90403 Nürnberg

Inhalt

1. Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie 4
2. Geltungsbereich 4
3. Rechtliche Grundlagen 5
3.1 Aufstellungspflicht 5
3.2 Bestandteile 5
3.3 Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses 5
4. Organisatorische Festlegungen 6
4.1 Zuständigkeiten 6
4.2 Rahmenterminplan 6
4.3 Einheitlicher Buchungsschluss 7
4.4 Konzern-Kontenplan 7
4.5 Verwendete Buchhaltungssysteme für die Einzel- und Konzernabschlüsse 8
4.6 Auskunfts- und Meldepflichten, Reporting-Package 8
4.6.1 Meldepflichten der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger 8
4.6.1.1 Teilkonzerne: Änderungen beim Konsolidierungskreis 8
4.6.1.2 Prüfberichte 9
4.6.1.3 Reporting-Package I (Zahlenwerte aus den Jahresabschlüssen) 9
4.6.1.3.1 Summen-/Saldenliste der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 9
4.6.1.3.2 Offene Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern zum Berichtsstichtag, Stand des Betriebsmittelkonto bei der Stadt (soweit vorhanden) 9
4.6.1.3.3 Im Berichtsjahr verbuchte Aufwendungen und Erträge gegenüber voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern 10
4.6.1.3.4 Aktivierungen von konzernintern (von voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern) bezogenen Leistungen, die im Berichtsjahr verbucht wurden 10
4.6.1.3.5 Grundstückstransaktionen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises 10
4.6.1.3.6 Sonstige Sachverhalte gegenüber voll zu konsolidierenden Konzernpartnern, die im Berichtsjahr verbucht wurden 10
4.6.1.3.7 Allgemeine Hinweise zu den Reporting-Packages nach 4.6.1.3.2 bis 4.6.1.3.5 10
4.6.1.3.8 Sonderfall: Von den StWN (Städtische Werke Nürnberg) abzugebendes Reporting-Package I 11
4.6.1.3.9 Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenspiegel, Eigenkapitalspiegel 12
4.6.1.4 Reporting-Package II (Weitere Angaben) 12
4.6.1.5 Ausgestaltung des Prozesses zur Datenmeldung, Kontaktadressen 12
4.6.2 Meldepflichten der At Equity zu konsolidierenden Aufgabenträger 13

4.6.3 Meldepflichten der Aufgabenträger, bei denen die Stadt Nürnberg weder beherrschenden noch maßgeblichen Einfluss hat 13
4.6.4 Meldepflichten der Stadt Nürnberg als Konzernmutter, Reporting-Package 13
4.7 Aufklärung etwaiger Differenzen zwischen den Meldungen der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger bzw. der Stadt und voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern, Wesentlichkeitsgrenze 14
5. Erstellung des Konzernabschlusses 15
5.1 Konsolidierungskreis 15
5.1.1 Abgestufter Konsolidierungskreis 15
5.1.2 Wesentlichkeit 15
5.1.3 Organisatorischer Ablauf 17
5.2 Konsolidierungsgrundlagen und -grundsätze 17
5.2.1 Konsolidierungsgrundlagen 17
5.2.1.1 Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) 17
5.2.1.2 Abstellen auf Konzernabschlüsse der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger (Teilkonzernabschlüsse) 17
5.2.1.3 Vorbereitende Arbeiten für den konsolidierten Jahresabschluss 18
5.2.2 Konsolidierungsgrundsätze 18
5.2.2.1 Vereinheitlichung des Ausweises (Überleitungstabelle) 18
5.2.2.3 Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung (Erstellung Einzelabschlüsse II) 19
5.2.2.4 Aufdeckung stiller Reserven und Lasten (Erstellung Einzelabschlüsse III) 19
5.2.2.5 Erstellung des Summenabschlusses 19
5.3 Konsolidierungsschritte 20
5.3.1 Vollkonsolidierung 20
5.3.1.1 Kapitalkonsolidierung 20
5.3.1.2 Schuldenkonsolidierung 21
5.3.1.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung 22
5.3.1.4 Zwischenergebniseliminierung 22
5.3.2 Equity-Methode 23
5.3.3 At Cost-Behandlung 25
6. Konsolidierungsbericht 25
7. Prüfung 26
8. Inkrafttreten 26
Anlagenverzeichnis 27
Abkürzungsverzeichnis 28

1. Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie

Aufgabe dieser Richtlinie ist es, organisatorische und fachliche Festlegungen, die maßgeblich für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Nürnberg sind, zu treffen. Die darin getroffenen Regelungen binden sowohl die bei der Stadtkämmerei der Stadt Nürnberg angesiedelte Konsolidierungsstelle, die federführend für die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses zuständig ist, als auch die mit der Stadt Nürnberg in Beziehung stehenden Aufgabenträger gemäß 102a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO). Bei letzteren handelt es sich hauptsächlich um Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, in privater Rechtsform geführte Unternehmen, Zweckverbände und Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen. Der Umfang der zuzuliefernden Informationen ist dabei abhängig vom Grad der Einbeziehung in den konsolidierten Jahresabschluss.

Die rechtlichen Vorgaben für die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Nürnberg sind in Art. 102a GO, §§ 88 ff. KommHV-Doppik und im Leitfaden für den konsolidierten Jahresabschluss des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (BayStMI) festgelegt. Diese Regelungen enthalten auch Vereinfachungsmöglichkeiten und Wahlrechte. **Zweck dieser Gesamtabschlussrichtlinie** ist es daher, als konkrete Arbeitsanleitung für die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Nürnberg, die entsprechend der örtlichen Gegebenheiten ausgeübten Wahlrechte und Vereinfachungsmöglichkeiten in Bezug auf die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses und der Vereinheitlichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu dokumentieren.

Die Gesamtabschlussrichtlinie legt weiterhin durch eine klare Definition der notwendigen Prozesse fest, welche Informationen von welchem Aufgabenträger in welchem Zeitraum an welchen Adressaten zu liefern sind. Sie dient daher als Richtschnur für alle an der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses Beteiligten und fasst die organisatorischen Festlegungen in einem Nachschlagewerk zusammen. Die Gesamtabschlussrichtlinie wird dabei **ergänzt durch jährliche Schreiben der Stadt Nürnberg** an die einbezogenen Aufgabenträger, die jeweils an das aktuelle Jahr angepasste, **konkrete Fristen** enthalten.

Die Inhalte dieser Gesamtabschlussrichtlinie erheben jedoch **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Die Richtlinie behandelt nicht zwingend alle für die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses relevanten Sachverhalte. Sofern keine Erläuterungen zu bestimmten Themenfeldern enthalten sind, wird auf Art. 102a GO, §§ 88 ff. KommHV-Doppik und den Leitfaden für den konsolidierten Jahresabschluss des BayStMI verwiesen. Spezielle Einzelfragen sind darüber hinaus grundsätzlich mit der Konsolidierungsstelle abzustimmen.

Durch Änderungen in den gesetzlichen Vorgaben oder aufgrund von Erkenntnissen aus dem Konsolidierungsprozess kann die **Aktualisierung** dieser Gesamtabschlussrichtlinie **erforderlich werden**. Etwaige Änderungen werden durch die Konsolidierungsstelle vorgenommen und sind durch Beschluss des Ältestenrats/Finanzausschusses zu genehmigen.

2. Geltungsbereich

Die Gesamtabschlussrichtlinie gilt für die Stadt Nürnberg und alle in den konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg einbezogenen Aufgabenträger.

Der **Umfang** der durch die einbezogenen Aufgabenträger **beizubringenden Informationen** unterscheidet sich danach, ob die Stadt Nürnberg

- beherrschenden Einfluss auf diese hat (voll zu konsolidierende Aufgabenträger),
- maßgeblichen Einfluss (At Equity zu konsolidierende Aufgabenträger) oder
- nur geringen Einfluss (Erfassung zu Anschaffungskosten – At Cost).

Vgl. dazu die Abschnitte 4.6.1 „Meldepflichten der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger“ und 5.1.1 „Abgestufter Konsolidierungskreis“ dieser Richtlinie.

Sofern ein Aufgabenträger, auf den die Stadt Nürnberg beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss hat, für die Vermittlung eines tatsächlichen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des konsolidierten Jahresabschlusses **unwesentlich** ist (vgl. Abschnitt 5.1.2 „Wesentlichkeit“ dieser Richtlinie), so wird dieser lediglich zu Anschaffungskosten erfasst und es gelten für ihn lediglich die Berichtspflichten nach Abschnitt 4.6.3 „Meldepflichten der Aufgabenträger, bei denen die Stadt Nürnberg weder beherrschenden, noch maßgeblichen Einfluss hat“ dieser Richtlinie.

Welche Aufgabenträger in welcher Form im jeweiligen Berichtsjahr in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen werden, kann dem Dokument „Konsolidierungskreis und Verfahrensablauf zur Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses für das Geschäfts- bzw. Haushaltsjahr“ (Anlage 1) entnommen werden. Dieses wird jährlich aktualisiert und an die voll bzw. At Equity einbezogenen Aufgabenträger per Mail übersandt. Der Versand erfolgt als Anlage zum jährlichen Anschreiben des Referats für Finanzen, Personal und IT (Referat I/II) zu den Berichtsterminen der berichtspflichtigen Beteiligungen der Stadt Nürnberg. Die Mail wird im Februar, der dem Berichtsjahr folgt, verschickt (siehe Abschnitt 4.2 „Rahmenterminplan“ dieser Richtlinie).

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Aufstellungspflicht

Die Stadt Nürnberg ist gemäß Art. 102a GO dazu verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen.

3.2 Bestandteile

Der konsolidierte Jahresabschluss besteht nach § 88 KommHV-Doppik aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung. Ihm sind eine Kapitalflussrechnung (§ 89 KommHV-Doppik), eine Eigenkapitalübersicht (§ 89 KommHV-Doppik) und ein Konsolidierungsbericht (§ 90 KommHV-Doppik) beizufügen. Der Konsolidierungsbericht muss auch Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz enthalten (§ 90 Abs. 2 KommHV-Doppik).

3.3 Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses

Der konsolidierte Jahresabschluss der Stadt Nürnberg wird nach den Regelungen der Gemeindeordnung Bayern und der KommHV-Doppik Bayern aufgestellt. Weitere Regelungen und Ausführungsvorschriften (insbesondere auch Vereinfachungsmöglichkeiten) für die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses enthält der „Leitfaden für den konsolidierten Jahresabschluss nach Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO“, welcher vom BayStMI herausgegeben wurde.

Auf die Kapitalflussrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 21 für Bayern) zur Kapitalflussrechnung und auf die Eigenkapitalübersicht der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 7 (DRS 7) zum Eigenkapitalspiegel in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) bekannt gemachten Form entsprechende Anwendung (§ 89 KommHV-Doppik, Nrn. 110 bis 112 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI).

4. Organisatorische Festlegungen

4.1 Zuständigkeiten

Die **Konsolidierungsstelle**, welche die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Nürnberg koordiniert, notwendige Korrektur- und Konsolidierungsbuchungen durchführt sowie den konsolidierten Jahresabschluss mit allen Anlagen aufstellt und dem Rechnungsprüfungsamt sowie dem Stadtrat vorlegt, ist in der Stadtkämmerei (Abteilung Stk/2) der Stadt Nürnberg angesiedelt. Die Konsolidierungsstelle ist zentraler Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen bezüglich des konsolidierten Jahresabschlusses und auch zuständig für die Erfüllung der Berichtspflichten für die Stadt Nürnberg als Konzernmutter (vgl. Abschnitt 4.6.4 Meldepflichten der Stadt Nürnberg als Konzernmutter, Reporting-Package dieser Richtlinie).

Die **voll zu konsolidierenden Aufgabenträger** sind dafür verantwortlich, ihre Berichtspflichten nach Abschnitt 4.6.1 „Meldepflichten der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger“ dieser Richtlinie fristgerecht zu erfüllen (rechtzeitige Abgabe des Reporting-Packages) und Differenzen zwischen den Datenmeldungen mit der Stadt Nürnberg bzw. mit anderen voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern rechtzeitig abzustimmen und aufzuklären (vgl. Abschnitt 4.7 „Aufklärung etwaiger Differenzen zwischen den Meldungen der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger bzw. der Stadt und voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern, Wesentlichkeitsgrenze“ dieser Richtlinie).

Aufgabenträger, die At Equity zu konsolidieren sind, sowie **alle anderen Betriebe, die nur zu Anschaffungskosten** in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehen sind, sind verpflichtet, ihre geprüften Jahresabschlüsse unmittelbar nach Abschluss der Prüfung an die Konsolidierungsstelle zu übersenden. Stellt der At Equity zu konsolidierende Aufgabenträger einen Konzernabschluss auf, so ist dieser nach Abschluss der Prüfung an die Konsolidierungsstelle zu übermitteln (vgl. die Abschnitte 4.6.2 „Meldepflichten der At Equity zu konsolidierenden Aufgabenträger“ und 4.6.3 „Meldepflichten der Aufgabenträger, bei denen die Stadt Nürnberg weder beherrschenden, noch maßgeblichen Einfluss hat“ dieser Richtlinie).

4.2 Rahmenterminplan

Damit der konsolidierte Jahresabschluss in angemessener Frist aufgestellt werden kann und allen beteiligten Aufgabenträgern die notwendigen Arbeitsschritte und deren Erledigungsfristen bekannt sind, wird ein **Rahmenterminplan** erstellt, der die Abfolge der einzelnen Prozessschritte und deren Fristen beschreibt. Dieser ist in Anlage 3 beigefügt.

In einem Anschreiben des Referats für Finanzen, Personal und IT, welches im Februar im Anschluss an das Berichtsjahr an die berichtspflichtigen Eigenbetriebe und Unternehmen in Privatrechtsform per Mail übersandt wird, wird der **Konsolidierungskreis für das Berichtsjahr vorgestellt**. Außerdem werden die von den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern beizubringenden Informationen (Re-

porting-Packages) genau beschrieben und insbesondere die, die Aufgabenträger betreffenden, Fristen konkretisiert. Hierfür wird dem Schreiben die Anlage „Konsolidierungskreis und Verfahrensablauf zur Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses für das Geschäfts- bzw. Haushaltsjahr“ (Anlage 1) beigefügt. Darin wird die **Frist zur Abgabe der Reporting-Packages I „Zahlenwerte aus den Jahresabschlüssen“ und Reporting-Package II „Weitere Angaben“** auf jeweils ein konkretes Datum festgelegt; ebenso die **Frist**, bis wann die **Aufklärung etwaiger Differenzen** erfolgt sein muss.

4.3 Einheitlicher Buchungsschluss

Ein **konzerneinheitlicher Buchungsschluss** für alle voll zu konsolidierenden Einheiten wird **nicht festgelegt**, da dies aufgrund der für die Aufgabenträger geltenden unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften und daraus resultierenden unterschiedlichen Aufstellungsfristen und Veröffentlichungspflichten/-fristen nicht sinnvoll erscheint. Etwaige, aus Buchungen in verschiedenen Geschäftsjahren resultierende Differenzen, sind - sofern wesentlich - im Rahmen der Differenzenabstimmung aufzuklären und in der Konzernbuchhaltung nachzubuchen.

Um die **aus den Energielieferungen (Gas, Wasser, Strom oder Wärme)** der N-Ergie AG und ihrer Töchter an die Stadt Nürnberg und an die Eigenbetriebe **resultierenden Differenzen** bei den Aufwänden/Erträgen zu reduzieren, wurde jedoch folgendes festgelegt:

Für die **Verbuchung der Energielieferungen bei der Stadt Nürnberg** erfolgt jährlich eine Abstimmung zwischen den StWN und der Konsolidierungsstelle, wie mit den Zahlungs-Avisen und den Gutschriften/Erstattungen über den Jahreswechsel vorgegangen werden soll. Hierzu ergeht im Dezember ein Vermerk an die Stadtkasse der Stadt Nürnberg dahingehend, welche Avise ins abgelaufene und welche ins neue Geschäftsjahr gebucht werden sollen.

Für die **Verbuchung der Energielieferungen bei den Eigenbetrieben** wird jährlich im Dezember des Berichtsjahres ein Stichtag für das Rechnungsdatum bekanntgegeben, bis zu welchem Jahresrechnungen und etwaige beleghafte Abschlagsrechnungen ausschließlich in das vergangene Jahr gebucht werden soll. Rechnungen mit einem Rechnungsdatum nach dem Stichtag sind folglich ins neue Geschäftsjahr zu buchen. Außerdem soll im Falle von beleglosen Abschlagszahlungen, der Dezember-Abschlag noch ins vergangene Jahr gebucht werden.

4.4 Konzern-Kontenplan

Der für die Stadt Nürnberg geltende Konzern-Kontenplan (Positionenplan) für das Bundesland Bayern ist in der Konsolidierungssoftware Doppik al Dente hinterlegt und liegt dieser Richtlinie als Anlage 4 bei.

Da ein **verpflichtender Einsatz des konzerneinheitlichen Kontenplans** für alle voll zu konsolidierenden Aufgabenträger aufgrund unterschiedlicher Rechnungslegungsvorschriften der Stadt und deren voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern **nicht sinnvoll** erscheint, wurde bei der erstmaligen Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses ein **Mapping (Überleitung)** der Kontenpläne aus den Einzelabschlüssen der Stadt Nürnberg und aller voll einzubeziehenden Aufgabenträger auf den Konzernkontenplan Bayern vorgenommen. Das Kontenmapping wird jährlich fortgeschrieben, wenn sich bei der Meldung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zeigt, dass neue Konten bebucht wurden. Im Einzelfall können auch Korrekturen von Kontenzuordnungen erforderlich werden.

Die Stadt Nürnberg und ihre voll zu konsolidierenden Aufgabenträger **melden folglich auf ihren im Einzelabschluss verwendeten Konten**. Diese werden durch das im Konsolidierungssystem Doppik al Dente hinterlegte Kontenmapping auf die Konzernpositionen übergeleitet.

4.5 Verwendete Buchhaltungssysteme für die Einzel- und Konzernabschlüsse

Für den konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg wird das Buchhaltungssystem Doppik al Dente genutzt. In dieses System können die **Meldungen** der Stadt Nürnberg und der voll zu konsolidierten Aufgabenträger **im Excel-Format übernommen werden**. Dabei können Bilanz und GuV im Excel-Format aus den Buchhaltungssystemen der Stadt Nürnberg und der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger ausgewertet und anschließend in Doppik al Dente eingelesen werden. Für die Meldung der offenen Forderungen/Verbindlichkeiten, Aufwendungen/Erträge und der Aktivierungen gibt es vorgegebene Excel-Formulare, siehe unter Abschnitt 4.6 „Auskunfts- und Meldepflichten, Reporting-Package“ dieser Richtlinie. Da die IT-Landschaft der im Konzern verwendeten Buchhaltungssysteme für die Einzelabschlüsse sehr heterogen ist, bietet sich diese Vorgehensweise an.

4.6 Auskunfts- und Meldepflichten, Reporting-Package

Der **Umfang der Auskunfts- und Meldepflichten** der Aufgabenträger hängt davon ab, ob die Stadt Nürnberg

- beherrschenden Einfluss hat (voll zu konsolidierende Aufgabenträger),
- maßgeblichen Einfluss (At Equity zu konsolidierende Aufgabenträger) oder
- ob der Einfluss so gering ist, dass der Aufgabenträger nur zu Anschaffungskosten (At Cost) in den konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg einzubeziehen ist.

Vgl. dazu auch den Abschnitt 5.1.1 „Abgestufter Konsolidierungskreis“ dieser Richtlinie.

Sofern sich bei der **Wesentlichkeitsbeurteilung** ergibt, dass ein voll zu konsolidierender oder ein At Equity zu konsolidierender Aufgabenträger für die Vermittlung eines tatsächlichen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des konsolidierten Jahresabschlusses **unwesentlich** ist (vgl. Abschnitt 5.1.2 dieser Richtlinie) und deshalb nur zu Anschaffungskosten in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehen ist, so gelten für diesen Aufgabenträger ab diesem Berichtsjahr die Meldepflichten nach Abschnitt 4.6.3 „Meldepflichten der Aufgabenträger, bei denen die Stadt Nürnberg weder beherrschenden, noch maßgeblichen Einfluss hat“ dieser Richtlinie.

4.6.1 Meldepflichten der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger

4.6.1.1 Teilkonzerne: Änderungen beim Konsolidierungskreis

Diejenigen voll zu konsolidierenden Aufgabenträger, die einen eigenen Konzernabschluss aufstellen (Teilkonzernabschluss aus Sicht der Stadt Nürnberg), werden gebeten, der Konsolidierungsstelle baldmöglichst mitzuteilen, wenn sich an ihrem Vollkonsolidierungskreis gegenüber dem Vorjahr etwas ändert. Der Grund hierfür ist, dass infolgedessen die Reporting-Packages der Stadt Nürnberg angepasst werden müssen.

4.6.1.2 Prüfberichte

Die Jahresabschlüsse der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger sind, soweit nicht ohnehin eine gesetzliche Frist zur Aufstellung, Prüfung und ggf. Offenlegung des Jahresabschlusses vorliegt, zeitnah nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und prüfen zu lassen. Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung ist der Konsolidierungsstelle ein geprüftes Exemplar in elektronischer Form zukommen zu lassen. Stellt der voll zu konsolidierende Aufgabenträger einen eigenen Konzernabschluss auf, wie das Klinikum Nürnberg, die Städtischen Werke Nürnberg GmbH (StWN) und die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg mbH (wbg), so ist der Prüfbericht des Konzernabschlusses zu übermitteln.

4.6.1.3 Reporting-Package I (Zahlenwerte aus den Jahresabschlüssen)

Das Reporting-Package I enthält Auswertungen aus dem Datenmaterial/Buchungsstoff des geprüften Jahresabschlusses des Berichtsjahres. Für das Reporting-Package I gibt es - **mit Ausnahme der Summen-/Saldenliste der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - Excel-Vorlagen**, in der feste Spalten und feste Spaltenreihenfolgen vorgegeben sind, welche **nicht verändert** werden dürfen. Die Meldung in diesen Excel-Vorlagen ist erforderlich, da nur so der automatisierte Upload dieser Meldungen in der Konsolidierungssoftware Doppik al Dente durch die Konsolidierungsstelle erfolgen kann.

Das Reporting-Package I besteht aus den folgenden Dateien:

4.6.1.3.1 Summen-/Saldenliste der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Meldung hat im Excel-Format und im selben Layout, wie sie bereits für den konsolidierten Jahresabschluss des Vorjahres an die Konsolidierungsstelle übermittelt wurden, zu erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, keine Zeilen/Spalten gegenüber der Datenmeldung für das Vorjahr zu verschieben, da sonst der automatisierte Upload in die Konsolidierungssoftware nicht mehr funktioniert.

Erstmalig in den Konsolidierungskreis aufzunehmende voll zu konsolidierende Unternehmen stimmen die Form der Datenmeldung der Summen-/Saldenliste mit der Konsolidierungsstelle ab.

Aufgabenträger, die einen **eigenen Konzernabschluss erstellen** (Klinikum, Städtische Werke, wbg) melden lediglich die **Summen-/Saldenliste aus ihrem Konzernabschluss** (Teilkonzernabschluss aus Sicht der Stadt Nürnberg), da bei der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Nürnberg auf vorhandene Teilkonzernabschlüsse abgestellt wird. Das **Reporting nach 4.6.1.3.2 bis 4.6.1.3.5 ist hingegen grundsätzlich aus Einzelabschlusssicht** für das Mutterunternehmen des Teilkonzerns sowie für alle ihre vollkonsolidierten Tochtergesellschaften vorzunehmen, um die Aufklärung etwaiger Differenzen zu erleichtern bzw. überhaupt erst zu ermöglichen.

4.6.1.3.2 Offene Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern zum Berichtsstichtag, Stand des Betriebsmittelkonto bei der Stadt (soweit vorhanden)

Hierfür ist die Excel-Datei „Reporting Package_Forderungen_Verbindlichkeiten.xlsx“ zu verwenden (Anlage 5.1).

4.6.1.3.3 Im Berichtsjahr verbuchte Aufwendungen und Erträge gegenüber voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern

Die Meldung muss in der Excel-Datei „Reporting Package_Aufwendungen-Erträge.xlsx“ erfolgen (Anlage 5.2).

4.6.1.3.4 Aktivierungen von konzernintern (von voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern) bezogenen Leistungen, die im Berichtsjahr verbucht wurden

Hierfür ist die Excel-Datei „Reporting Package_Aktivierte Eigenleistungen.xlsx“ (Anlage 5.3) zu nutzen.

4.6.1.3.5 Grundstückstransaktionen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises

Für die Durchführung der Zwischenergebniseliminierung haben alle voll zu konsolidierenden Aufgabenträger zu melden, wenn im Berichtsjahr **innerhalb des Vollkonsolidierungskreises Grundstücke übertragen wurden**. Dabei sind alle relevanten Informationen, insbesondere Konzernpartner, Gemarkung/Flurnummer, Flurstückgröße in qm, Buchwert, Verkaufspreis und Erfolg aus der Transaktion inklusive der bebuchten Sachkonten mitzuteilen.

Des Weiteren ist seitens der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger mitzuteilen, **wenn eines dieser Grundstücke später den Vollkonsolidierungskreis verlässt**, d. h. an einen Dritten außerhalb des Vollkonsolidierungskreis verkauft wird. Dies ist erforderlich, damit die Zwischenergebniseliminierung rückgängig gemacht werden kann.

Vergleiche hierzu auch Abschnitt 5.3.1.4 „Zwischenergebniseliminierung“ dieser Richtlinie.

4.6.1.3.6 Sonstige Sachverhalte gegenüber voll zu konsolidierenden Konzernpartnern, die im Berichtsjahr verbucht wurden

Dabei handelt es sich um Vorgänge, die **nicht den o. g. Kategorien unterfallen** (z. B. die Bildung/Auflösung von Rückstellungen oder Rechnungsabgrenzungsposten gegenüber voll konsolidierten Konzernpartnern etc.). Hierfür gibt es kein standardisiertes Formblatt. Diese Informationen sind daher in geeigneter Form zu melden.

Auch Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten etc. die gegenüber von bislang voll konsolidierten Konzernpartnern bestehen, die **im Berichtsjahr den Konsolidierungskreis verlassen haben**, müssen bis zur Auflösung dieser Posten gemeldet werden.

4.6.1.3.7 Allgemeine Hinweise zu den Reporting-Packages nach 4.6.1.3.2 bis 4.6.1.3.5

Die Reporting-Packages „Forderungen und Verbindlichkeiten“, „Aufwendungen und Erträge“ und „Aktivierte Eigenleistungen“ enthalten **für jeden voll zu konsolidierenden Aufgabenträger (Konzernpartner) einen Reiter**. Durch die voll konsolidierten Aufgabenträger sind für jeden Reiter Datenabfragen vorzunehmen, um zu prüfen, ob entsprechende Buchungen für die einzelnen Konzernpartner im Berichtsjahr vorgenommen wurden. Falls ja, sind diese Daten im entsprechenden Reiter im Reporting-Package zu melden. **Reiter, die Daten enthalten**, sollten der Übersichtlichkeit halber **gelb** gefärbt werden. Falls **eines der o.g. Reporting-Packages nicht abzugeben ist**, da es keine Daten enthält (keine Buchungsbeziehung zu irgendeinem Konzernpartner), wird um die Meldung einer **Fehlanzeige** gebeten. Zu beachten ist, dass beim **Klinikum Nürnberg, den Städtischen Werken Nürnberg (StWN) und der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg (wbg)** für die Konsolidierung zwar auf den

Teilkonzernabschluss bei der Erstellung des Summenabschlusses aufgesetzt wird, für die Meldung von Forderungen/Verbindlichkeiten, Aufwendungen/Erträgen, Aktivierungen und sonstigen Sachverhalten zur Differenzenabstimmung es jedoch notwendig ist zu wissen, mit welcher Gesellschaft des Konzerns Klinikum, StWN bzw. der wbg die Buchungsbeziehung besteht. Deshalb sind in den Reporting-Packages nach 4.6.1.2.2 bis 4.6.1.2.5 **sowohl die Muttergesellschaften als auch alle ihre Tochtergesellschaften als einzelne Reiter angelegt**.

Der **Stand des Betriebsmittelkontos bei der Stadt** (soweit vorhanden) ist im Reporting-Package „Forderungen und Verbindlichkeiten“ im Reiter „BMK bei der Stadt“ zu erfassen.

Die Berichtsformulare müssen in der festgelegten Form und Spaltenanordnung für das Reporting verwendet werden, damit ein automatischer Upload in die Konsolidierungssoftware erfolgen kann. Etwaige Fehler in den Berichtsformularen sind der Konsolidierungsstelle mitzuteilen, damit notwendige Änderungen zentral für alle Beteiligten aufgenommen werden können. **Eigenständige Änderungen der Formulare** durch die voll zu konsolidierenden Aufgabenträger **dürfen nicht** vorgenommen werden.

Vor der Übersendung an die Konsolidierungsstelle sind die **Dateinamen der Meldeformulare wie folgt abzuändern**: Zu Beginn des Dateinamens ist die eigene Konzernabkürzung (siehe jeweils erster Reiter in den Reporting-Package-Dateien) voranzustellen (z. B. Umänderung der Datei „Forderungen_Verbindlichkeiten_2024.xlsx“ in „SUN_Forderungen_Verbindlichkeiten_2024.xlsx“ als Beispiel für den Eigenbetrieb SUN). Dies gilt analog für die Reporting Packages für Aufwendungen und Erträge, sowie für Aktivierte Eigenleistungen.

Sofern in den Buchungstexten der Reporting Packages **personenbezogene Daten** enthalten sind, wird darauf hingewiesen, dass diese elektronisch **nur verschlüsselt übermittelt** werden dürfen.

Um die Auswertungen für die Reporting Packages zu erleichtern, wird den voll konsolidierten Aufgabenträgern empfohlen, für die Stadt Nürnberg und alle anderen voll konsolidierten Konzernpartner Partnerkontierungen im eigenen Buchhaltungssystem anzulegen und zu bebuchen.

4.6.1.3.8 Sonderfall: Von den StWN (Städtische Werke Nürnberg) abzugebendes Reporting-Package I

Für die **Städtischen Werke Nürnberg GmbH** wurden **gesonderte Datenmeldungsformulare** („Meldebericht IC-Unterkontensalden“ im Excel-Format) entwickelt. Die StWN verwenden daher nicht die unter 4.6.1.3.2 bis 4.6.1.3.4 aufgeführten Dateien für die Meldung offener Forderungen/Verbindlichkeiten, Aufwendungen/Erträge und aktivierter Eigenleistungen, sondern melden die im Berichtsjahr gebuchten Posten als Summe je Konzernposition. Das Formular „Meldebericht IC-Unterkontensalden“ (Anlage 6) ist von den StWN **für jede einzelne, im Konzernabschluss StWN voll zu konsolidierende, Tochtergesellschaft auszufüllen** und abzugeben. Ergänzend sollten Einzelposten für die nach Erfahrungen der Vorjahre kritischen Positionen ausgewertet und übersandt werden.

Vor der Übersendung an die Konsolidierungsstelle ist der **Dateiname des Meldeformulars wie folgt abzuändern**: Zu Beginn des Dateinamens ist die Abkürzung der Konzerngesellschaft (siehe jeweils erster Reiter in den Reporting-Package-Dateien) voranzustellen (z. B. Umänderung der Datei „Meldebericht IC-Unterkontensalden.xlsx“ in „N-Ergie_Meldebericht IC-Unterkontensalden_2024.xlsx“ als Beispiel für die Meldung der N-Ergie AG für den konsolidierten Jahresabschluss 2024.

Die **sonstigen Sachverhalte** gemäß Abschnitt 4.6.1.3.6 „Sonstige Sachverhalte gegenüber voll zu konsolidierenden Konzernpartnern, die im Berichtsjahr verbucht wurden“ dieser Richtlinie sind auch durch die StWN in geeigneter Form je Konzernpartner zu melden. Ein standardisiertes Formular in elektronischer Form gibt es hierfür nicht.

4.6.1.3.9 Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenspiegel, Eigenkapitalspiegel

Darüber hinaus sind von den voll einbezogenen Aufgabenträgern die **Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Anlagen- und Eigenkapitalspiegel in geeigneter Form zu übersenden**.

4.6.1.4 Reporting-Package II (Weitere Angaben)

Das Reporting-Package II enthält zusätzliche Angaben, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben in den Konzernbericht zum konsolidierten Jahresabschluss aufgenommen werden müssen.

Hierfür gibt es ein **standardisiertes Formular (im Word-Format)**, indem **folgende Angaben** gemacht werden müssen:

- die Zahl der im Berichtsjahr durchschnittlich beschäftigten Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Angaben über den Geschäftsverlauf im abgelaufenen Geschäftsjahr (Lagebericht),
- Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
- Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken,
- Angaben der wesentlichen Ziele und Strategien.

Im Rahmen der weiteren Angaben sind **vor allem Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind**, da diese neben dem Konsolidierungsbericht auch im Konzern-Lagebericht aufzunehmen sind. Es wird gebeten, in knapper Form lediglich Angaben zur Verfügung zu stellen, die **bereits im Rahmen des Geschäftsberichts veröffentlicht wurden**, da die weiteren Angaben als Bestandteil des konsolidierten Jahresabschlusses ebenso veröffentlicht werden.

Von den **Teilkonzernen Klinikum Nürnberg, StWN und wbg** ist das Reporting-Package II **nur einmal für den gesamten Teilkonzern** abzugeben.

4.6.1.5 Ausgestaltung des Prozesses zur Datenmeldung, Kontaktadressen

Die **aktuellen Berichtsformulare der Reporting Packages I und II** für das jeweilige Berichtsjahr werden **von der Konsolidierungsstelle per Mail** an die Ansprechpartner/innen bei den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern übersandt (Termin: siehe Abschnitt 4.2 „Rahmenterminplan“ dieser Richtlinie).

Die Befüllung der Berichtsformulare erfolgt durch die voll zu konsolidierenden Aufgabenträger. Die Reporting-Packages sind vor der Versendung an die Konsolidierungsstelle einer **prüferischen Durchsicht gemäß IDW PS 900 durch den Wirtschaftsprüfer** zu unterziehen. Die prüferische Durchsicht ist schriftlich **nachzuweisen**.

Alle Meldungen nach den Abschnitten 4.6.1.1 bis 4.6.1.4 dieser Richtlinie (Änderungen zum Konsolidierungskreis im Teilkonzern, Prüfberichte, Reporting Package I und II) **sind per Mail an das zentrale**

Postfach bei der Konsolidierungsstelle: Stk-Reporting@stadt.nuernberg.de zu übersenden. Die Reporting Packages I und II müssen dabei im Excel- bzw. Word-Format belassen werden.

4.6.2 Meldepflichten der At Equity zu konsolidierenden Aufgabenträger

Für die **At Equity zu konsolidierenden Aufgabenträger (derzeit: Flughafen Nürnberg GmbH und NürnbergMesse GmbH)** bestehen **keine Meldepflichten** gegenüber der Konsolidierungsstelle, da diese die geprüften Teilkonzernabschlüsse durch das Beteiligungsmanagement des Referates für Finanzen, Personal und IT (Ref. I/II) erhält.

4.6.3 Meldepflichten der Aufgabenträger, bei denen die Stadt Nürnberg weder beherrschenden noch maßgeblichen Einfluss hat

Die **Jahresabschlüsse** der Beteiligungen, an denen die Stadt Nürnberg **weder beherrschenden noch maßgeblichen Einfluss hat**, sind - soweit keine gesetzliche Frist zur Aufstellung, Prüfung und ggf. Offenlegung des Jahresabschlusses vorliegt - **zeitnah nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und prüfen zu lassen**. **Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung ist der Konsolidierungsstelle ein geprüftes Exemplar an das zentrale Postfach Stk-Reporting@stadt.nuernberg.de** in elektronischer Form zukommen zu lassen, soweit die Berichte nicht über das Referat für Finanzen, Personal und IT (Ref. I/II) übermittelt werden. Dies ist erforderlich, damit im ersten Schritt die Gesamtsumme aller folgenden Kennzahlen: Bilanzsumme, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen, Anlagevermögen und ordentlicher Aufwand im Konzern ermittelt werden kann. Daraus kann im Anschluss die Wesentlichkeit der voll und At Equity zu konsolidierenden Aufgabenträger abgeleitet und damit der Konsolidierungskreis des Berichtsjahres festgelegt werden.

Diese Berichtspflicht **gilt auch für voll zu konsolidierende oder At Equity zu konsolidierende Aufgabenträger**, die gemäß Wesentlichkeitsbeurteilung im konsolidierten Jahresabschluss des Berichtsjahres für die Vermittlung eines tatsächlichen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des konsolidierten Jahresabschlusses **unwesentlich sind** (vgl. Abschnitt 5.1.2 „Wesentlichkeit“ dieser Richtlinie) und deshalb nur zu Anschaffungskosten in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen werden.

4.6.4 Meldepflichten der Stadt Nürnberg als Konzernmutter, Reporting-Package

Das Reporting-Package der Stadt Nürnberg besteht derzeit aus:

- der Summen-/Saldenliste der **Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung** aus dem städtischen Jahresabschluss,
- den **offenen Forderungen/Verbindlichkeiten** zum Bilanzstichtag **gegenüber den einbezogenen voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern** aus den SAP-Modulen FI und PSCD, offene Posten auf CPD-Sammeldebitoren, offene Forderungen aus vergebenen Darlehen (CML) (Excel-Datei „Reporting_Package_Forderungen_Verbindlichkeiten.xlsx“),
- den im Berichtsjahr realisierten **Aufwendungen und Erträgen gegenüber voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern** aus den SAP-Modulen FI und PSCD, verbuchte Erträge auf CPD-Sammeldebitoren (Excel-Datei „Reporting Package_Aufwendungen-Erträge.xlsx“), Zinserträge aus vergebenen Darlehen (CML), Sozialtransferaufwendungen (ausgewertet aus dem Vorprogramm „Prosoz“),

- **Aktivierungen von konzernintern bezogenen Leistungen von voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern**, die im Berichtsjahr verbucht wurden (Excel-Datei „Reporting Package_Aktivierte Eigenleistungen.xlsx“), dabei vor allem die von SÖR erbrachten Leistungen (abgerechnet über Honorarverrechnung),
- **sonstige Sachverhalte mit voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern**, dabei vor allem Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen, Stände der Betriebsmittelkonten, Investitionszuschüsse,
- neue/bestehende **Rückstellungen** und deren Veränderungen **gegenüber At Equity zu konsolidierenden Aufgabenträgern**, sowie die zugehörigen Aufwände und Erträge aus Zuführungen und Auflösungen.

4.7 Aufklärung etwaiger Differenzen zwischen den Meldungen der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger bzw. der Stadt und voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern, Wesentlichkeitsgrenze

Nach Zugang des Reporting Packages **werden die gemeldeten Beträge seitens der Konsolidierungsstelle im Hinblick auf die Höhe der Differenzen** zwischen der Stadt Nürnberg und den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern bzw. zwischen den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern untereinander überprüft. Beläuft sich die Differenz zwischen den Forderungen des einen Konzernpartners und den Verbindlichkeiten des anderen Konzernpartners sowie zwischen den Verbindlichkeiten des einen Konzernpartners und den Forderungen des anderen Konzernpartners auf **unter 100.000 € (Wesentlichkeitsgrenze)**, so **darf von einer Aufklärung abgesehen werden**. Eine Verrechnung ist dabei grundsätzlich nicht zulässig, d. h. die Wesentlichkeitsgrenze darf nicht in der Weise ausgelegt werden, dass die Salden eigener Forderungen und Verbindlichkeiten saldiert mit den fremden Forderungen und Verbindlichkeiten geringer als 100.000 € ist. Dieser Abschnitt gilt analog für die Aufklärung von Differenzen bei den Aufwendungen und Erträgen. Vgl. zu diesem Abschnitt auch die Ausführungen in den Abschnitten 5.3.1.2 „Schuldenkonsolidierung“ bis 5.3.1.4 „Zwischenergebniseliminierung“ und die Nr. 47 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI.

Sofern Differenzen über der Wesentlichkeitsgrenze vorliegen, werden die betroffenen Aufgabenträger **alsbald durch die Konsolidierungsstelle per Mail benachrichtigt**, mit der Bitte um Klärung dieser Differenzen unter Vorgabe einer konkreten Erledigungsfrist (siehe auch Abschnitt 4.2 „Rahmenterminplan“). Es können jedoch auch geringere Beträge, die unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen, auf ihre Ursache hin untersucht werden.

Bei der Differenzenklärung ist **jeder Aufgabenträger** für die Klärung von Differenzen bei **den eigenen Forderungen** bzw. **den eigenen Erträgen verantwortlich**. Der Aufgabenträger mit den korrespondierenden Verbindlichkeiten bzw. Aufwendungen ist jedoch **zur Mitwirkung verpflichtet**.

Die festgelegte Wesentlichkeitsgrenze gilt bis auf Weiteres und wird durch praktische Erfahrungen in ihrer Höhe in den nächsten Jahren überprüft und ggf. angepasst werden.

5. Erstellung des Konzernabschlusses

5.1 Konsolidierungskreis

5.1.1 Abgestufter Konsolidierungskreis

Mit dem Jahresabschluss der Stadt Nürnberg sind die Jahresabschlüsse der in Art. 102a Abs. 1 GO genannten Aufgabenträger zu konsolidieren. Dabei handelt es sich vor allem um Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Unternehmen in Privatrechtsform und um Zweckverbände und von der Stadt Nürnberg verwaltete kommunale Stiftungen, soweit sie kaufmännisch Rechnung legen.

Die Art der Einbeziehung in den kommunalen Konzernabschluss ist abhängig vom Grad der Einflussnahme. Soweit unmittelbar oder mittelbar ein **beherrschender Einfluss** nach Art 102a Abs. 2 GO, § 290 Abs. 2 HGB vorliegt, handelt es sich um ein Tochterunternehmen und der Aufgabenträger ist mittels Vollkonsolidierung nach §§ 300 bis 309 HGB in den Konzernabschluss einzubeziehen (vgl. Abschnitt 5.3.1 „Vollkonsolidierung“ dieser Richtlinie). Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Ausübung eines beherrschenden Einflusses, sondern lediglich auf die Möglichkeit eines solchen an.

Liegt kein beherrschender Einfluss vor, stehen der Stadt Nürnberg jedoch direkt oder indirekt mindestens ein Fünftel der Stimmrechte an dem Aufgabenträger zu, so wird ein **maßgeblicher Einfluss** widerlegbar vermutet. Dieser maßgebliche Einfluss muss gemäß § 311 HGB auch tatsächlich ausgeübt werden. Anhaltspunkte für die tatsächliche Ausübung des maßgeblichen Einflusses enthält DRS 8.3 (vgl. auch Nr. 30 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI). Sofern ein maßgeblicher Einfluss zu bejahen ist, handelt es sich um ein assoziiertes Unternehmen, welches in den Konzernabschluss der Stadt Nürnberg At Equity (vgl. Art. 102a Abs. 2 Satz 2 GO, §§ 311, 312 HGB) einzubeziehen ist (vgl. Abschnitt 5.3.2 „Equity-Methode“ dieser Richtlinie).

Liegt weder ein beherrschender Einfluss noch ein maßgeblicher Einfluss vor, so wird der Aufgabenträger **mit den fortgeführten Anschaffungskosten (At Cost)** in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen (vgl. Abschnitt 5.3.3 „At Cost“ dieser Richtlinie).

Der **Konsolidierungskreis ist jährlich** daraufhin **zu überprüfen**, ob **zusätzliche Aufgabenträger** in den Konsolidierungskreis einzubeziehen sind oder ob **Aufgabenträger aus dem Konsolidierungskreis ausscheiden**. Dabei ist zu überprüfen, ob im Berichtsjahr im Konsolidierungskreis neue Aufgabenträger gegründet oder neue Anteile an Aufgabenträgern erworben wurden. Die bislang in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger sind diesbezüglich zur Meldung an die Konsolidierungsstelle verpflichtet, vgl. Abschnitt 4.6.1.1 „Teilkonzerne: Änderungen beim Konsolidierungskreis“ dieser Richtlinie. Ebenso ist eine Meldung erforderlich, wenn Beteiligungen liquidiert oder verkauft wurden oder den Konsolidierungskreis eines Teilkonzernabschlusses verlassen haben.

5.1.2 Wesentlichkeit

Sofern die Stadt Nürnberg einen **maßgeblichen Einfluss** auf einen nachgeordneten Aufgabenträger ausübt (assoziiertes Unternehmen), so kann von einer Einbeziehung in den konsolidierten Jahresabschluss abgesehen werden, wenn der nachgeordnete Aufgabenträger für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist (Art. 102a Abs. 2 Satz 2 GO, Nr. 33 des Konsolidierungsleit-

fadens des BayStMI). In diesem Fall ist der nachgeordnete Aufgabenträger als eine mit den (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertete Beteiligung in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehen.

Hat die Stadt Nürnberg einen **beherrschenden Einfluss** an einen nachgeordneten Aufgabenträger (Tochterunternehmen), ist dieser jedoch für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung, so kann gemäß Nr. 34 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI, § 296 Abs. 2 HGB auf eine Einbeziehung im Rahmen der Vollkonsolidierung in den kommunalen Konzernabschluss verzichtet werden. Daraufhin erfolgt ebenfalls eine Aufnahme dieses Aufgabenträgers zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die **Voraussetzungen der Wesentlichkeit sind jährlich zu überprüfen**. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, so dass der nachgeordnete Aufgabenträger als wesentlich einzustufen ist, so ist er in diesem Berichtsjahr mit der nach dem Grad der Einflussnahme relevanten Konsolidierungsmethode in den kommunalen Konzernabschluss der Stadt Nürnberg einzubeziehen.

Für die Ermittlung der Wesentlichkeit von nachgeordneten Aufgabenträgern wird auf die Nummern 36 bis 38 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI verwiesen:

Für die **Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung kann auf die Bilanzsumme, die Verbindlichkeiten, das Eigenkapital, die Rückstellungen, das Anlagevermögen sowie auf den Betriebsaufwand („Positionen")** abgestellt werden. Als von untergeordneter Bedeutung können nachgeordnete Aufgabenträger dann eingeschätzt werden, wenn jeweils die Summe der einzelnen nach der Beteiligungsquote der Stadt Nürnberg gewichteten Positionen dieser Aufgabenträger insgesamt höchstens jeweils 5% der nach der Beteiligungsquote der Stadt Nürnberg gewichteten Summe der Positionen aller dem Grunde nach (Art. 102a Abs. 1 GO) in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden, nachgeordneten Aufgabenträger und der Stadt Nürnberg selbst repräsentieren. Im Interesse der **Kontinuität des Konsolidierungskreises** ist darauf zu achten, dass die Umstände (Bilanzpositionen), die zur Einstufung eines nachgeordneten Aufgabenträgers als von untergeordneter Bedeutung führen, nicht auf Einmaleffekten beruhen dürfen und nachhaltig sein müssen. Im Übrigen steht es der Stadt Nürnberg frei, Aufgabenträger, die nach den vorstehenden Ausführungen als von untergeordneter Bedeutung einzuordnen sind, gleichwohl in den Konsolidierungskreis einzubeziehen.

Dem Konsolidierungsleitfaden des BayStMI ist als Anlage ein **Ermittlungsschema im Excel-Format für Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung** als Anlage 2 beigefügt (vgl. Nr. 39 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI). Dieses wird von der Stadt Nürnberg zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung ihrer nachgeordneten Aufgabenträger genutzt. Für jedes Berichtsjahr ist ein separates Ermittlungsschema als Datei anzulegen und mit den o.g. Bilanzkennzahlen des Berichtsjahres aller mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Nürnberg nach Art. 102a Abs. 1 GO, unabhängig vom Grad der Einflussnahme, zu befüllen. Dabei werden diejenigen mittelbaren Beteiligungen, die in Teilkonzernabschlüssen von nachgeordneten Aufgabenträgern enthalten sind, über den Teilkonzernabschluss in das Ermittlungsschema aufgenommen. Es ist für diese Aufgabenträger daher keine einzelne Erfassung ihrer Bilanzkennzahlen erforderlich.

Das Anlegen und Befüllen des Ermittlungsschemas erfolgt durch die Konsolidierungsstelle. Damit der **Konsolidierungskreis baldmöglichst feststeht**, sind alle nachgeordneten Aufgabenträger verpflichtet,

ihre **Jahresabschlüsse unmittelbar nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung** an die Konsolidierungsstelle zu übermitteln (vgl. Abschnitt 4.6 „Auskunfts- und Meldepflichten, Reporting-Package“ dieser Richtlinie).

5.1.3 Organisatorischer Ablauf

Die bisher in den Konsolidierungskreis einbezogenen Beteiligungen werden per Anschreiben des Referats für Finanzen, Personal und IT (Ref. I/II) im Februar, der dem Berichtsjahr folgt, **über den voraussichtlichen Konsolidierungskreis informiert** (vgl. die Abschnitte 2. „Geltungsbereich“ und 4.2 „Rahmenterminplan“ dieser Richtlinie). Eine **endgültige Aussage** über den Konsolidierungskreis kann jedoch **erst nach Vorliegen aller geprüfter Jahresabschlüsse** erfolgen, weshalb diese zeitnah an die Konsolidierungsstelle zu übermitteln sind (vgl. Abschnitt 4.6 „Auskunfts- und Meldepflichten, Reporting-Package“ dieser Richtlinie).

5.2 Konsolidierungsgrundlagen und -grundsätze

Im konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg werden der Jahresabschluss der Stadt Nürnberg als Konzernmutter mit denjenigen der voll zu konsolidierten Aufgabenträger zusammengefasst (Summenabschluss) und im Anschluss verschiedenste Konsolidierungsmaßnahmen und Korrekturbuchungen durchgeführt.

5.2.1 Konsolidierungsgrundlagen

Als Grundlage des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Nürnberg dienen die Jahresabschlüsse der Stadt Nürnberg als Konzernmutter und die Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der voll einzubeziehenden Aufgabenträger.

5.2.1.1 Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse)

Die Bilanzen und Ergebnisrechnungen der Stadt Nürnberg und der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger werden in den Summenabschluss übernommen, welcher den Ausgangspunkt für den konsolidierten Jahresabschluss darstellt. Diese Rechenwerke sind den testierten Abschlüssen zu entnehmen. Auf eine zeitnahe Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse ist daher seitens der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger hinzuwirken. Nach Abschluss der Prüfung sind die Jahresabschlüsse in elektronischer Form umgehend an die Konsolidierungsstelle zu übersenden (vgl. auch Abschnitt 4.6.1.2 „Prüfberichte“ dieser Richtlinie).

5.2.1.2 Abstellen auf Konzernabschlüsse der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger (Teilkonzernabschlüsse)

Im Konzerngefüge der Stadt Nürnberg gibt es auch **voll zu konsolidierende Aufgabenträger, die eigene Konzernabschlüsse erstellen** (Teilkonzernabschlüsse aus Sicht der Stadt Nürnberg). Hierbei handelt es sich um die Städtischen Werke Nürnberg GmbH, das Klinikum Nürnberg und die wbg Nürnberg GmbH. Auf diese Teilkonzernabschlüsse wird im Rahmen der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Nürnberg abgestellt, d. h. in den Summenabschluss werden die geprüften Teilkonzernabschlüsse übernommen und nicht die einzelnen Jahresabschlüsse der Teilkonzernmutter und ihrer jeweiligen Konzerntöchter. Dies ist möglich, obwohl die Teilkonzernabschlüsse nicht nach den Regelungen der für die Konzernmutter Stadt Nürnberg geltenden KommHV-Doppik Bayern erstellt wurden (vgl. Nr. 41 und 42 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI).

5.2.1.3 Vorbereitende Arbeiten für den konsolidierten Jahresabschluss

Um die **konzerninterne Abstimmung von Aufwänden und Erträgen sowie Forderungen und Schulden im Energiebereich (Strom, Wasser, Gas, Wärme)** zu erleichtern, wird im Dezember des Berichtsjahres seitens der Konsolidierungsstelle von den bisher voll zu konsolidierten Aufgabenträger abgefragt:

- eine Liste aller im Berichtsjahr **bebuchten Vertragskonten** (ohne Buchungswerte), die derzeit mit den StWN-Töchtern bestehen, sowie
- eine **Liste aller Gebäude mit Adressdaten in deren Eigentum/Verwaltung** (für die Auswertung der Allgemeinzähler).

Die in der Rückmeldung mitgeteilten Informationen werden an die Städtischen Werke Nürnberg weitergeleitet und von diesen bei der Erstellung der Reporting-Packages berücksichtigt.

5.2.2 Konsolidierungsgrundsätze

Der konsolidierte Jahresabschluss ist grundsätzlich nach den Regelungen der Konzernmutter Stadt Nürnberg aufzustellen, so dass prinzipiell eine Vereinheitlichung der Jahresabschlüsse der voll einzubeziehenden Aufgabenträger sowie eine Behandlung nach den Regelungen der KommHV-Doppik vorzunehmen wäre. Ebenso wären grundsätzlich stille Reserven und stille Lasten im Rahmen der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses aufzudecken und auf den Stichtag der Erstkonsolidierung neu zu bewerten gewesen. Der Konsolidierungsleitfaden des BayStMI ermöglicht hierzu jedoch diverse Vereinfachungsmöglichkeiten. Im Folgenden wird beschrieben, inwiefern diese von der Stadt Nürnberg in Anspruch genommen werden.

5.2.2.1 Vereinheitlichung des Ausweises (Überleitungstabelle)

Die Stadt Nürnberg legt als Konzernmutter nach den Regelungen der KommHV-Doppik Rechnung. Die voll zu konsolidierenden Aufgabenträger hingegen erstellen ihre Jahresabschlüsse nach anderen, ganz unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften (z. B. nach dem HGB, der EBV, der KHBV u. a.) und verwenden jeweils einen eigenen Kontenplan, der auf ihren Betriebszweck abgestimmt ist (z. B. Energieversorgung, Krankenhausbetrieb, Wohnungsbau etc.). Ein **einheitlicher Kontenplan** zur verpflichtenden Nutzung innerhalb des Konzerns Stadt Nürnberg **existiert nicht**, da dies aufgrund der unterschiedlichsten Betriebszwecke der Aufgabenträger nicht sinnvoll wäre. Auch werden keine Konzernkonten in der von den Aufgabenträgern verwendeten Software mitgebucht.

Für den konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg existiert vielmehr ein **Positionenplan**, auf den **alle bebuchten Konten in Bilanz und Ergebnisrechnung** der Stadt Nürnberg und der voll einzubeziehenden Aufgabenträger **überzuleiten sind**. Entsprechende Überleitungstabellen sind im Rahmen der erstmaligen Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses erstellt worden. Diese sind jährlich um eventuelle neue Konten fortzuschreiben und zu aktualisieren.

Der Positionenplan der Stadt Nürnberg wurde aus den vom BayStMI veröffentlichten Mustern für die konsolidierte Vermögens- und Ergebnisrechnung abgeleitet und ist in der Konsolidierungssoftware „Doppik al dente“ hinterlegt, vgl. Abschnitt 4.4 „Konzern-Kontenplan“ dieser Richtlinie. Ebenso sind die Überleitungstabellen der Stadt Nürnberg und jedes voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers (Überleitung der Konten aus dem Einzelabschluss auf den Konzern-Positionenplan) in „Doppik al dente“ hinterlegt. Die **Meldungen durch die Stadt Nürnberg und die voll einzubeziehenden Aufgabenträger** erfolgen **auf deren eigenen Konten** (aus ihrem Einzelabschluss). Sie werden sodann in die

Konsolidierungssoftware übernommen und über die hinterlegten Überleitungstabellen automatisiert den jeweiligen Konzernpositionen zugeordnet.

5.2.2.3 Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung (Erstellung Einzelabschlüsse II)

Aus den für die Stadt Nürnberg und die voll zu konsolidierenden nachgeordneten Aufgabenträger geltenden unterschiedlichen Rechnungslegungsnormen resultieren unterschiedliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu den Posten von Bilanz- und Ergebnisrechnung. Außerdem haben die Stadt Nürnberg und ihre nachgeordneten Aufgabenträger in ihren Einzelabschlüssen Ansatz- und Bewertungswahlrechte unter Umständen unterschiedlich ausgeübt. Im Rahmen der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Nürnberg wären Ansatz und Bewertung der einzelnen Posten bei allen Konzernunternehmen zu überprüfen und nach den Regelungen der Stadt Nürnberg (KommHV-Doppik) konzernintern einheitlich neu auszuüben (Erstellung der Einzelabschlüsse II). Daraus wäre umfangreicher Bewertungsaufwand entstanden, verbunden mit hohen Kosten für Sachverständige und Gutachten. Gemäß Nr. 65 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI wurde daher auf die **Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung** im konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg **verzichtet**.

5.2.2.4 Aufdeckung stiller Reserven und Lasten (Erstellung Einzelabschlüsse III)

Aufgrund der bei der Vollkonsolidierung (vgl. Abschnitt 5.3.1 „Vollkonsolidierung“ dieser Richtlinie) anzuwendenden Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode, konkret nach der Neubewertungsmethode (vgl. Nr. 80 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI), wird aus Konzernsicht unterstellt, dass – anstelle der Beteiligung – alle Vermögensgegenstände und Schulden der voll einzubeziehenden Aufgabenträger einzeln erworben wurden (Fiktion des Einzelerwerbs). Die Vermögensgegenstände und Schulden wären daher grundsätzlich zum fiktiven Erwerbszeitpunkt mit dem jeweils geltenden beizulegenden Wert anzusetzen. Dadurch würden stille Reserven (z. B. aus der Unterbewertung von Anlagevermögen) und stille Lasten (z. B. aus der Unterbewertung von Rückstellung) aufgedeckt und bilanziert werden (Erstellung der Einzelabschlüsse III). Aufgrund des dadurch entstehenden umfangreichen Bewertungsaufwands, verbunden mit hohen Kosten für Sachverständige und Gutachten, wurde in Übereinstimmung mit Nr. 70 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI **auf die Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten verzichtet**.

5.2.2.5 Erstellung des Summenabschlusses

Als Grundlage für den konsolidierten Jahresabschluss sind der Jahresabschluss der Stadt Nürnberg und die Einzelabschlüsse der nachgeordneten, voll einzubeziehenden Aufgabenträger zusammenzufassen (Summenabschluss). Dabei werden die Werte aus Bilanz und Ergebnisrechnung aus den Einzelabschlüssen auf die Konzernpositionen übergeleitet (Vereinheitlichung des Ausweises). Im Anschluss werden die Einzelabschlüsse II (Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung) und die Einzelabschlüsse III (Aufdeckung stiller Reserven und Lasten) erstellt. Aus der Zusammenfassung der Einzelabschlüsse III entstehen die Summenbilanz und die Summen-Ergebnisrechnung. Erst im Anschluss darauf können eventuell aus Konzernsicht erforderliche Korrekturbuchungen durchgeführt werden.

Da auf die Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung und auf die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten verzichtet wurde, entspricht im konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg der Einzelabschluss I dem Einzelabschluss III.

Bei denjenigen nachgeordneten und voll einzubeziehenden Aufgabenträger, die selbst einen Konzernabschluss erstellen (Teilkonzernabschluss aus Sicht der Stadt Nürnberg), wird analog zu Nr. 75

des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI auf den Teilkonzernabschluss aufgesetzt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen für den Summenabschluss die Posten von Bilanz und Ergebnisrechnung aus dem Teilkonzernabschluss als Grundlage herangezogen werden (vgl. hierzu auch Abschnitt 5.2.1.2 „Abstellen auf Konzernabschlüsse der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger (Teilkonzernabschlüsse)“ dieser Richtlinie).

5.3 Konsolidierungsschritte

5.3.1 Vollkonsolidierung

Aufgabenträger, bei denen die Stadt Nürnberg beherrschenden Einfluss hat (vgl. Abschnitt 5.1.1 „Abgestufter Konsolidierungskreis“), werden mittels Vollkonsolidierung in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen. Bei der Vollkonsolidierung werden alle Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen eines Tochterunternehmens vollständig in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens aufgenommen. Im Anschluss werden die konzerninternen Verflechtungen mittels der Konsolidierungsschritte Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung und Zwischenergebniseliminierung eliminiert. Auf diese Weise wird der Konzernverbund Stadt Nürnberg so dargestellt, als ob er eine wirtschaftliche Einheit wäre (vgl. Nr. 46 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI).

5.3.1.1 Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird der Beteiligungsbuchwert der Stadt Nürnberg an einem voll zu konsolidierenden nachgeordneten Aufgabenträger mit dem (neu bewerteten) Eigenkapital dieses Aufgabenträgers verrechnet. Beträgt die Beteiligungsquote der Stadt Nürnberg weniger als 100%, so wird der Beteiligungsbuchwert nur mit dem anteiligen (neu bewerteten) Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers verrechnet, die verbleibenden Anteile werden als Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen.

Auf die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten wurde verzichtet (vgl. auch Abschnitt 5.2.2.4 „Aufdeckung stiller Reserven und Lasten (Erstellung Einzelabschlüsse III)“ dieser Richtlinie), so dass der Beteiligungsbuchwert mit dem zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung bilanzierten Eigenkapital des voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers verrechnet wird und damit keine Neubewertung des Eigenkapitals erfolgte.

Die Kapitalkonsolidierung wird nach der Neubewertungsmethode gemäß § 301 Abs. 1 HGB durchgeführt, vgl. Nr. 80 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI.

Ist der Beteiligungsbuchwert der Stadt Nürnberg höher als das Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers, so ist die Differenz als aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert) auszuweisen. In Einzelfällen ist es möglich, dass der Beteiligungsbuchwert bei der Stadt Nürnberg höher ist, als das Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers und dennoch kein Geschäfts- oder Firmenwert im konsolidierten Jahresabschluss ausgewiesen werden darf. Dies ist bei sogenannten Verlustgesellschaften der Fall. Für diese erfolgt im Einzelabschluss der Stadt Nürnberg keine Teilwert-Abschreibung des Beteiligungsbuchwertes aufgrund mangelnder Werthaltigkeit, da die Aufgabenträger regelmäßig einen Verlustausgleich von der Stadt Nürnberg erhalten. Bei diesen Aufgabenträgern liegt kein Geschäfts- oder Firmenwert vor.

Ist der Beteiligungsbuchwert niedriger als das Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers, so ist die Differenz als passiver Unterschiedsbetrag (Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung) auszuweisen.

Aktive Unterschiedsbeträge werden planmäßig linear über maximal 5 Jahre Nutzungsdauer abgeschrieben, es sei denn eine dauerhafte Wertminderung erfordert eine außerplanmäßige Abschreibung, vgl. Nr. 82 und 83 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI.

Passive Unterschiedsbeträge dürfen nur im Ausnahmefall aufgelöst werden, vgl. Nr. 84 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI.

5.3.1.2 Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen und Schulden zwischen der Stadt Nürnberg und nachgeordneten Aufgabenträgern bzw. zwischen nachgeordneten Aufgabenträgern untereinander eliminiert. Dies betrifft alle Bilanzposten, die aus Sicht des Gesamtabschlusses Forderungs- und Schuldencharakter haben können, wie z. B. geleistete Anzahlungen, Ausleihungen, Verbindlichkeiten, Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens, Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Kassen- und Bankbestände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, aber auch Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen, vgl. Nr. 86 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI.

Auf die **Durchführung der Schuldenkonsolidierung** zwischen der Stadt Nürnberg und einem nachgeordnetem Aufgabenträger bzw. zwischen zwei nachgeordneten Aufgabenträgern **kann verzichtet werden**, wenn die Beträge zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des konsolidierten Jahresabschlusses **unwesentlich** sind (vgl. Nr. 47 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI). Dies kann unterstellt werden, wenn die Differenzen zwischen den Forderungen des einen Konzernpartners und den Verbindlichkeiten des anderen Konzernpartners und gleichzeitig die Differenzen zwischen den Verbindlichkeiten des einen Konzernpartners und den Forderungen des anderen Konzernpartners **einen Betrag von unter 100.000 € aufweisen** (vgl. auch Abschnitt 4.7 „Aufklärung etwaiger Differenzen zwischen den Meldungen der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger bzw. der Stadt und voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern, Wesentlichkeitsgrenze“ dieser Richtlinie). Sofern die Differenzen größer als 100.000 € sind, so erfolgt eine Aufklärung bis die 100.000 €-Grenze eingehalten ist. Eine darüberhinausgehende Aufklärung ist nicht erforderlich. Die Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 100.000 € ergibt sich auf Grundlage der 5%-Regelung der Nr. 48 Konsolidierungsleitfadens des BayStMI unter exemplarischer Berechnung anhand der Bilanzwerte aus 2015.

Ergeben sich im Rahmen der Schuldenkonsolidierung **Unstimmigkeiten** zwischen den gebuchten Werten bei der Stadt Nürnberg und bei den nachgeordneten Aufgabenträgern, dann **können zur Minimierung des Aufwands die bei der Stadt Nürnberg gebuchten Salden zugrunde gelegt werden** (analoge Anwendung von Nr. 96 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI). Außerdem darf aus Vereinfachungsgründen auf die **Eliminierung von Verbundbeziehungen aus Sammeldebitoren/-kreditoren bzw. aus Vorverfahren verzichtet** werden (vgl. Nr. 91 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI). Desweiteren wird für den konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg in Bezug auf **Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Lieferung von Gas, Strom, Wasser und Fernwärme auf die Werte der Leistungsempfänger** und **nicht** auf die Werte aus dem IT-Abrechnungsverfahren der N-Ergie AG und ihrer Töchter abgestellt.

Zu Aufrechnungsdifferenzen vgl. Nrn. 87 bis 91 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI.

5.3.1.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der der Aufwands- und Ertragskonsolidierung werden Aufwendungen und Erträge zwischen der Stadt Nürnberg und nachgeordnetem Aufgabenträger bzw. zwischen den nachgeordneten Aufgabenträgern untereinander eliminiert, so dass die konsolidierte Ergebnisrechnung ausschließlich Geschäftsvorfälle mit externen Dritten enthält (vgl. Nr. 95 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI).

Auf die **Durchführung der Aufwands- und Ertragskonsolidierung** zwischen der Stadt Nürnberg und einem nachgeordnetem Aufgabenträger bzw. zwischen zwei nachgeordneten Aufgabenträgern **kann verzichtet werden**, wenn die Beträge zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des konsolidierten Jahresabschlusses **unwesentlich** sind (vgl. Nr. 47 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI). Dies kann unterstellt werden, wenn die Differenzen zwischen den Aufwendungen des einen Konzernpartners und den Erträgen des anderen Konzernpartners und gleichzeitig die Differenzen zwischen den Erträgen des einen Konzernpartners und den Aufwendungen des anderen Konzernpartners **einen Betrag von unter 100.000 € aufweisen** (vgl. auch Abschnitt 4.7 „Aufklärung etwaiger Differenzen zwischen den Meldungen der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger bzw. der Stadt und voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern, Wesentlichkeitsgrenze“ dieser Richtlinie). Sofern die Differenzen größer als 100.000 € sind, so erfolgt die Aufklärung bis die 100.000 €-Grenze unterschritten ist. Eine darüber hinausgehende Aufklärung ist nicht erforderlich. Auch hier ergibt sich die Wesentlichkeitsgrenze von 100.000 € auf Grundlage der 5%-Regelung der Nr. 48 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI unter exemplarischer Berechnung anhand der Bilanzwerte 2015).

Ergeben sich im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung **Unstimmigkeiten** zwischen den gebuchten Werten bei der Stadt Nürnberg und bei den nachgeordneten Aufgabenträgern, dann **können zur Minimierung des Aufwands die bei der Stadt Nürnberg gebuchten Salden zugrunde gelegt werden** (vgl. Nr. 96 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI). Desweiteren wird für den konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg in Bezug auf Aufwendungen und Erträge aus der **Lieferung von Gas, Strom, Wasser und Fernwärme auf die Werte der Leistungsempfänger** und **nicht** auf die Werte aus dem SAP-Abrechnungsverfahren der N-Ergie AG und ihrer Töchter abgestellt.

5.3.1.4 Zwischenergebniseliminierung

Über die Zwischenergebniseliminierung werden Gewinne oder Verluste aus Vermögensverkäufen zwischen der Stadt Nürnberg und eines voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers bzw. zwischen zwei voll zu konsolidierenden Aufgabenträger untereinander im konsolidierten Jahresabschluss eliminiert. Grund ist, dass diese Gewinne bzw. Verluste aus Sicht des Konzerns nicht entstanden sind, sondern der verkaufte Vermögensgegenstand vielmehr lediglich an einen anderen Bereich innerhalb des Konzerns verbracht wurde (Einheitstheorie – Betrachtung des Konzerns als wirtschaftliche Einheit), vgl. Nr. 92 bis 94 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI.

Auf die Durchführung der Zwischenergebniseliminierung zwischen der Stadt Nürnberg und einem nachgeordnetem Aufgabenträger bzw. zwischen zwei nachgeordneten Aufgabenträgern untereinander kann verzichtet werden, wenn die Beträge zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des konsolidierten Jahresabschlusses unwesentlich sind (vgl. Nr. 47 des Konsolidierungsleitfadens des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration).

In einer **Excel-Liste** werden **die zwischen der Stadt und voll einbezogenen Aufgabenträgern bzw. zwischen den voll einbezogenen Aufgabenträgern untereinander verkauften Grundstücke seit dem Erstkonsolidierungszeitraum 01.01.2016** laufend erfasst. Für diese Grundstücke wurde zum Zeitpunkt der zugrundeliegenden Verkaufstransaktion eine **Zwischenergebniseliminierung im Konzern vorgenommen**. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert. Alle voll zu konsolidierenden Aufgabenträger haben es dementsprechend **zu melden**, wenn im Berichtsjahr **innerhalb des Vollkonsolidierungskreises Grundstücke übertragen wurden** und alle relevanten Informationen, insbesondere Konzernpartner, Gemarkung/Flurnummer, Flurstückgröße in qm, Buchwert, Verkaufspreis und Erfolg aus der Transaktion inklusive der bebuchten Sachkonten mitzuteilen (vgl. Abschnitt 4.6.1.3.5 Grundstückstransaktionen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises dieser Richtlinie). Auf Basis dieser Angaben kann im Konzern die Zwischenergebniseliminierung erfolgen.

Des Weiteren ist es von den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern mitzuteilen, **wenn eines dieser Grundstücke später den Vollkonsolidierungskreis verlässt**, d. h. an einen Dritten außerhalb des Vollkonsolidierungskreis verkauft wird. Dies ist erforderlich, um die Zwischenergebniseliminierung rückgängig zu machen.

5.3.2 Equity-Methode

Nachgeordnete Aufgabenträger, bei denen die Stadt Nürnberg keinen beherrschenden, jedoch maßgeblichen Einfluss hat, sog. **assoziierte Aufgabenträger** (vgl. Abschnitt 5.1.1 „Abgestufter Konsolidierungskreis“), werden nach der Equity-Methode konsolidiert (vgl. Nr. 53 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI).

Bei der Equity-Methode werden im Gegensatz zur Vollkonsolidierung nicht alle Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen des nachgeordneten assoziierten Aufgabenträgers einzeln in den konsolidierten Jahresabschluss aufgenommen; vielmehr wird nur der Beteiligungsbuchwert der Stadt Nürnberg am assoziierten Aufgabenträger unter einem besonderen Posten ausgewiesen und nach Maßgabe der Entwicklung des Eigenkapitals des assoziierten Aufgabenträgers jährlich fortgeschrieben.

Die Equity-Konsolidierung wird nach der Buchwertmethode durchgeführt, d. h. bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode wird der Beteiligungsbuchwert der Stadt Nürnberg am assoziierten Aufgabenträger aus dem städtischen Jahresabschluss gegen das anteilige Eigenkapital des Aufgabenträgers aufgerechnet. Stellt der At Equity zu konsolidierende Aufgabenträger einen eigenen Konzernabschluss auf (Teilkonzernabschluss aus Sicht der Stadt Nürnberg), so ist auf das Eigenkapital aus dem Teilkonzernabschluss abzustellen. Die beiden **derzeit At Equity konsolidierten Aufgabenträger NürnbergMesse GmbH und Flughafen Nürnberg GmbH** stellen beide einen Teilkonzernabschluss auf, weswegen das **Konzern-Eigenkapital** als Grundlage für die Equity-Konsolidierung im konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg herangezogen wird.

Auch bei der Equity-Konsolidierung **unterbleibt eine Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten**. Bei dem ermittelten Unterschiedsbetrag handelt es sich daher vollständig um einen Geschäfts- oder Firmenwert (NürnbergMesse GmbH) bzw. einem passiven Unterschiedsbetrag (Flughafen Nürnberg GmbH). Diese sind entsprechend § 309 HGB zu behandeln.

Der Wertansatz der Beteiligung und der Unterschiedsbetrag sind auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem die Kommune erstmals maßgeblichen Einfluss über den in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger erlangt hat. Zum Zeitpunkt der

erstmaligen Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Nürnberg bestand bereits maßgeblicher Einfluss auf die Aufgabenträger NürnbergMesse GmbH und Flughafen Nürnberg GmbH, weshalb diese zum Stichtag des 01.01.2016 (Konzern-Eröffnungsbilanz) erstmalig mit der Equity-Methode konsolidiert wurden.

Bei der Folgekonsolidierungen ist der Beteiligungsbuchwert fortzuschreiben unter Berücksichtigung

- des anteiligen Jahresergebnisses abzüglich anteiliger Gewinnausschüttungen,
- planmäßiger Auflösung passiver Unterschiedsbeträge,
- planmäßiger Abschreibungen auf aktive Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwert) sowie
- etwaiger Zu- sowie außerplanmäßiger Abschreibungen.

Vgl. dazu Nr. 103 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI; die Fortschreibung stiller Reserven und Lasten ist mangels Aufdeckung dieser entbehrlich.

Ein sich aus der Fortschreibung ergebender Zuwachs (Rückgang) des Beteiligungsbuchwerts ist in der konsolidierten Ergebnisrechnung als „Erträge (Aufwendungen) aus assoziierten Unternehmen“ zu berücksichtigen. Zugleich erhöht (vermindert) sich der Wertansatz der Beteiligung am assoziierten nachgeordneten Aufgabenträgers in der Vermögensrechnung.

Aber: Dreht sich der Beteiligungsbuchwert des nachgeordneten Aufgabenträgers ins Negative, erfolgt im konsolidierten Jahresabschluss eine Fortschreibung mit „0“. Der Beteiligungsbuchwert ist sodann außerhalb des konsolidierten Jahresabschlusses jährlich fortzuschreiben. Sobald sich nach der Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts wieder ein positiver Beteiligungsbuchwert ergibt, ist dieser Wert wieder im konsolidierten Jahresabschluss auszuweisen.

Positionserhöhend, aber im konsolidierten Jahresabschluss wertneutral wirken sich – ebenfalls zu berücksichtigende – Kapitalein- bzw. -rückzahlungen aus.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung ist weiterhin eine Zwischenergebniseliminierung durchzuführen, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind. Auf die Durchführung der Zwischenergebniseliminierung kann verzichtet werden, wenn die Beträge zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des konsolidierten Jahresabschlusses unwesentlich sind (vgl. Nr. 99 in Verbindung mit Nr. 48 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI).

Der sich aus der erstmaligen Equity-Konsolidierung ergebende Unterschiedsbetrag sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sind im **Konsolidierungsbericht** anzugeben (§ 312 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 90 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 KommHV-Doppik). Außerdem werden im Konsolidierungsbericht die anteiligen (entsprechend der Beteiligungsquote der Stadt Nürnberg) Schulden der assoziierten Aufgabenträger als Gesamtsumme angegeben. Ergänzend dazu können Angaben zum Vermögen, z.B. auch das anteilige Anlagevermögen des assoziierten Aufgabenträgers berichtet werden (vgl. Nrn. 108, 109 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI).

Vgl. zur Equity-Konsolidierung außerdem die Nrn. 97 ff. des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI.

5.3.3 At Cost-Behandlung

Nachgeordnete Aufgabenträger, auf welche die Stadt Nürnberg weder beherrschenden noch maßgeblichen Einfluss hat, gehen zu (fortgeführten) Anschaffungskosten mit den Beteiligungsbuchwerten aus dem städtischen Einzelabschluss in den konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg ein.

Dies gilt auch für Aufgabenträger, an denen die Stadt zwar beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss hat, die jedoch als für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Konzerns **von untergeordneter Bedeutung sind**, vgl. Abschnitt 5.1.1 „Abgestufter Konsolidierungskreis“ sowie die Nrn. 31, 33, 34 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI.

6. Konsolidierungsbericht

Der **Konsolidierungsbericht** (§ 90 KommHV-Doppik, Nrn. 113 ff. des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI) umfasst eine **Erläuterung** des konsolidierten Jahresabschlusses sowie den **Gesamtüberblick** und einen **Ausblick auf die künftige Entwicklung**.

Die **Erläuterung** des konsolidierten Jahresabschlusses besteht aus

- den auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen, auch hinsichtlich des Verzichts auf die Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung und der Aufdeckung stiller Reserven und Lasten (betragsmäßige Darstellungen sind hierfür nicht erforderlich (vgl. Nr. 66 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI)),
- Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden; dabei: Erläuterungen dazu, dass wegen untergeordneter Bedeutung nicht einbezogene nachgeordnete Aufgabenträger hierfür die Voraussetzung erfüllen (vgl. Nr. 45 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI). Auch das Aufsetzen auf Teilkonzernabschlüssen ist im Konsolidierungsbericht zu erläutern (vgl. Nr. 76 des Konsolidierungsleitfadens des BayStMI),
- Angaben zu Namen, Sitz und Rechtsform der in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen nachgeordneten Aufgabenträger sowie Art und Höhe der Beteiligung,
- Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 5 GO, die Ertragslage und die Kreditaufnahme für jeden in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen nachgeordneten Aufgabenträger werden im Beteiligungsbericht der Stadt Nürnberg dargestellt (vgl. Nrn. 118 - 120 des Leitfadens des BayStMI).
- der Stand der anteiligen Schulden der nach der Equity-Methode einbezogenen Aufgabenträger, soweit diese nicht unter dem Bilanzstrich angegeben werden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Jahresrechnung sowie den Nebenrechnungen,
- Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen

- Erläuterungen zu den Positionen „Sonderposten“ und „Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt sowie
- der Zahl der im Haushaltsjahr durchschnittlich beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer.

Der **Gesamtüberblick** besteht aus

- einer Darstellung (d. h. einer kurzen Beschreibung und Bewertung) der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt, einschließlich
- einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Ziffer 3.3 und 3.4 der Bekanntmachung des BayStMI über das Kreditwesen der Kommunen, wobei an die Stelle der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in der Doppik der Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit tritt).

Der **Ausblick auf die künftige Entwicklung** besteht insbesondere aus

- Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
- Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und
- Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien.

7. Prüfung

Der konsolidierte Jahresabschluss der Stadt Nürnberg wird **vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung)**, vgl. Art. 103 Abs. 1 GO. Die Durchführung der zugrundliegenden Prüfungshandlungen obliegt dem **Rechnungsprüfungsamt**; ebenso die Erstellung des Prüfberichts, welcher dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Begutachtung vorgelegt wird (Art. 102 Abs. 3 Satz 2; Art. 103 GO). Nach erfolgter Begutachtung und wenn die Prüfung ergibt, dass der konsolidierte Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt wurde, **empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Feststellung**. Stellt der Stadtrat den konsolidierten Jahresabschluss fest, so beschließt er auch über die **Entlastung**. Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben (Art. 102 Abs. 3 GO).

Für die **überörtliche Prüfung** des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Nürnberg ist der **Bayerische Kommunale Prüfungsverband** zuständig (Art. 105 GO).

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie ist für die Aufstellung der konsolidierten Jahresabschlüsse ab dem Berichtsjahr 2024 anzuwenden. Sie tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Dokument „Konsolidierungskreis und Verfahrensablauf zur Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses für das Geschäfts- bzw. Haushaltsjahr“
Anlage 2:	Ermittlungsschema für Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung
Anlage 3:	Rahmenterminplan
Anlage 4:	Positionenplan
Anlage 5.1:	Reporting-Package „Forderungen-Verbindlichkeiten“
Anlage 5.2:	Reporting-Package „Aufwendungen-Erträge“
Anlage 5.3:	Reporting-Package „Aktivierungen“
Anlage 6:	Reporting-Package „Meldebericht IC-Unterkontensalden“ für die StWN

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
BMK	Betriebsmittelkonto
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EBV	Eigenbetriebsverordnung
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
HGB	Handelsgesetzbuch
KommHV-Doppik	Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik Bayern
IC	Intercompany
KHBV	Krankenhaus-Buchführungsverordnung
Stk	Stadtkämmerei
StWN	Städtische Werke Nürnberg GmbH
Vgl.	Vergleiche
wbg	Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg mbH